

## VII. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES

## ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
55/148	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (A/55/605).....	155	12. Dezember 2000	515
55/149	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter (A/55/606).....	156	12. Dezember 2000	417
55/150	Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/55/607).....	157	12. Dezember 2000	518
55/151	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreiunddreißigste Tagung (A/55/608).....	158	12. Dezember 2000	519
55/152	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre zweiundfünfzigste Tagung (A/55/609).....	159	12. Dezember 2000	521
55/153	Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge (A/55/610).....	160	12. Dezember 2000	522
55/154	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/55/611 und Korr.1).....	161	12. Dezember 2000	527
55/155	Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (A/55/612).....	162	12. Dezember 2000	528
55/156	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/55/613 und Korr.1).....	163	12. Dezember 2000	529
55/157	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind (A/55/613 und Korr.1).....	163	12. Dezember 2000	530
55/158	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/55/614).....	164	12. Dezember 2000	533
55/159	Überprüfung des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (A/55/615).....	165	12. Dezember 2000	536
55/160	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Interamerikanische Entwicklungsbank (A/55/616).....	171	12. Dezember 2000	539
55/161	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (A/55/648).....	184	12. Dezember 2000	539

## RESOLUTION 55/148

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/605, Ziffer 8)<sup>1</sup>.

**55/148. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984, 41/72 vom 3. Dezember 1986, 43/161 vom 9. Dezember 1988, 45/38 vom 28. November 1990, 47/30 vom 25. November 1992, 49/48 vom 9. Dezember 1994, 51/155 vom 16. Dezember 1996 und 53/96 vom 8. Dezember 1998,

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Griechenland, Guinea, Island, Italien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kroatien, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>2</sup>,

*mit Dank* an die Mitgliedstaaten und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für ihre Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs,

*überzeugt* von dem bleibenden Wert der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und von der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften erfassten Umständen bis zu der möglichst baldigen Beendigung eines solchen Konflikts zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Möglichkeit, gemäß Artikel 90 des Protokolls I<sup>3</sup> im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt die Internationale Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen, und unter Hinweis darauf, dass die Internationale Ermittlungskommission gegebenenfalls durch ihre Guten Dienste die Wiederherstellung der Achtung der Genfer Abkommen<sup>4</sup> und des Protokolls erleichtern kann,

<sup>2</sup> A/55/173 und Korr.1 und 2 und Add.1.

<sup>3</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512.

<sup>4</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

sowie unter nachdrücklichem Hinweis darauf, dass es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, dass es auf einzelstaatlicher Ebene weit verbreitet und voll angewandt wird, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle Verstöße gegen die Genfer Abkommen und die beiden Zusatzprotokolle<sup>5</sup>,

mit Befriedigung feststellend, dass die Zahl der einzelstaatlichen Kommissionen und sonstigen Gremien zunimmt, die auf einzelstaatlicher Ebene an der Beratung von Behörden über die Durchführung, Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts mitwirken,

eingedenk der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen und der beiden Zusatzprotokolle,

darin erinnernd, dass sich die sechszwanzigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für den Schutz von Kriegsopfern ausgearbeiteten Empfehlungen zu eigen gemacht hat, so auch die Empfehlung, dass der Verwahrer der Genfer Abkommen regelmäßige Tagungen der Vertragsstaaten dieser Abkommen veranstalten soll, um allgemeine Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des humanitären Völkerrechts zu behandeln,

mit Genugtuung darüber, dass am 26. März 1999 in Den Haag ein zweites Protokoll<sup>6</sup> zu der Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>7</sup> verabschiedet wurde,

davon Kenntnis nehmend, dass 1999 in Den Haag und in St. Petersburg der einhundertste Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz begangen wurde, wobei die Bedeutung der Genfer Abkommen für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte und der Zusatzprotokolle hervorgehoben wurde,

aner kennend, dass sich das am 17. Juli 1998 verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>8</sup> auf die schwersten Verbrechen nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes angehen, und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit der Urheber solcher Verbre-

chen ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

feststellend, dass in der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen, die 1999, fünfzig Jahre nach der Verabschiedung der Genfer Abkommen, zu Ende ging, das humanitäre Völkerrecht ein wichtiges Thema war, und anerkennend, wie nützlich es ist, den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts in der Generalversammlung zu erörtern,

1. begrüßt die nahezu universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949<sup>4</sup> und nimmt Kenntnis von der Tendenz hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977<sup>5</sup>;

2. appelliert an alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, in Erwägung zu ziehen, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu werden;

3. fordert alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I<sup>3</sup> sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, auf, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben;

4. fordert alle Staaten auf, in Erwägung zu ziehen, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien der Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>7</sup> und der beiden dazugehörigen Protokolle sowie anderer einschlägiger Verträge des humanitären Völkerrechts zu werden, die sich auf den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte beziehen;

5. fordert alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen auf, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

6. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem auf der siebenundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedeten Aktionsplan, insbesondere von dem erneuten Hinweis auf die Wichtigkeit des universalen Beitritts zu den Verträgen des humanitären Rechts und ihrer wirksamen Durchführung auf einzelstaatlicher Ebene;

7. erklärt, dass das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muss;

8. begrüßt es, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen, und die Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen durch Beratende Dienste unterstützt;

9. begrüßt außerdem die wachsende Zahl einzelstaatlicher Kommissionen oder Ausschüsse zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts, zur Einbindung der Verträge des humanitären Völkerrechts in innerstaatliches Recht und zur Verbreitung der Regeln des humanitären Völkerrechts;

<sup>5</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>6</sup> *International Legal Materials*, Vol. XXXVIII, S. 769.

<sup>7</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.

<sup>8</sup> A/CONF.183/9.

10. *begrißt ferner* die Verabschiedung des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>9</sup>;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung, ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen, einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, unter anderem im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollinhaltliche Umsetzung auf einzelstaatlicher Ebene;

12. *beschließt*, den Punkt "Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 55/149

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/606, Ziffer 8)<sup>10</sup>.

#### 55/149. **Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs<sup>11</sup>,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln beziehungsweise zu festigen,

*überzeugt*, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

*bestürzt* über die in jüngster Zeit verübten Gewalttaten gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter und Bedienstete internationaler zwischenstaatlicher Organisationen, die unschuldige Menschen-

leben gefährdet oder gefordert und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindert haben,

*mit dem Ausdruck ihres Mitgeföhls* für die Opfer dieser rechtswidrigen Handlungen,

*mit Genugtuung* über die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die flagranten Verstöße gegen den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und der Bediensteten dieser Organisationen,

*besorgt* über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

*unter Hinweis* darauf, dass alle Personen, die solche Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den diplomatischen oder konsularischen Aufgaben unvereinbar ist,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen, so auch Maßnahmen präventiver Art, zu ergreifen und die Täter vor Gericht zu bringen,

*mit Genugtuung* über die diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits ergriffen haben,

*in der Überzeugung*, dass die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgeführten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs<sup>11</sup>;

2. *verurteilt entschieden* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, dass es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *verurteilt außerdem entschieden* die in jüngster Zeit gegen diese Vertretungen, Vertreter und Bediensteten verübten Gewalthandlungen, die in den entsprechenden Berichten zu diesem Punkt erwähnt werden;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen genau zu beachten, anzuwenden und

<sup>9</sup> Resolution 54/263, Anlage I.

<sup>10</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Belgien, Bolivien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Guatemala, Irland, Island, Italien, Kanada, Lesotho, Malta, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>11</sup> A/55/164 und Add.1-3 und A/INF/54/5 und Add.1 und 2.

durchzusetzen und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu gewährleisten, die sich von Amts wegen in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Bediensteten befürworten, dazu anstiften, diese organisieren oder durchführen;

5. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alles Erforderliche zu tun, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass diese Handlungen vollständig untersucht werden, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

6. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie den Austausch von Informationen über die Umstände betrifft, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Missbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalthandlungen;

8. *empfiehlt* den Staaten, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es möglicherweise zum Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, so auch indem sie Informationen austauschen und seinen Justizbehörden Unterstützung gewähren, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

9. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien der Rechtsakte zu werden, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen;

10. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertreter und Bediensteten von den Mitteln der friedlichen Streitbeilegung Gebrauch zu machen, wozu auch die Guten Dienste des Generalsekretärs gehören, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

11. *ersucht* alle Staaten, dem Generalsekretär gemäß Ziffer 9 der Resolution 42/154 vom 7. Dezember 1987 Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Ziffer 12 der Resolution 42/154 jährlich einen Bericht zu dieser Frage herauszugeben, der auch eine analytische Zusammenfassung der nach Ziffer 11 eingegangenen Berichte enthält, sowie seine anderen Aufgaben gemäß derselben Resolution wahrzunehmen;

13. *beschließt*, den Punkt "Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 55/150

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/607, Ziffer 11)<sup>12</sup>.

### 55/150. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/101 vom 9. Dezember 1999,

*nach Behandlung* des Berichts der Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit im Anhang zu dem Bericht der Kommission über ihre einundfünfzigste Tagung<sup>13</sup>,

*sowie nach Behandlung* der Berichte, die der Vorsitzende der mit Resolution 53/98 vom 8. Dezember 1998 und Resolution 54/101 eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses dem Ausschuss vorgelegt hat<sup>14</sup>,

*ferner nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>15</sup>,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit im Anhang zu dem Bericht der Kommission über ihre einundfünfzigste Tagung<sup>13</sup>;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern noch nicht geschehen, dem Generalsekretär im Einklang mit Resolution 49/61 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 ih-

<sup>12</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Lesotho, Malta, Niederlande, Nigeria, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Sierra Leone, Slowakei, Spanien, Sudan, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn und Zypern.

<sup>13</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigenda (A/54/10 und Korr.1 und 2).

<sup>14</sup> Siehe A/C.6/54/L.12 und A/C.6/55/L.12; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Sixth Committee*, 30. Sitzung (A/C.6/54/SR.30) und Korrigendum; und ebd., *Fifty-fifth Session, Sixth Committee*, 30. Sitzung (A/C.6/55/SR.30) und Korrigendum.

<sup>15</sup> A/55/298.

re Anmerkungen vorzulegen, und bittet die Staaten außerdem, dem Generalsekretär bis zum 1. August 2001 ihre Anmerkungen zu den Berichten der mit den Resolutionen 53/98 und 54/101 eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses<sup>14</sup> in schriftlicher Form vorzulegen;

3. *beschließt*, einen Ad-hoc-Ausschuss über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit einzurichten, der auch den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen zur Teilnahme offen steht, um die Arbeiten weiter voranzubringen, die Bereiche, in denen Einvernehmen besteht, zu festigen und noch ausstehende Fragen zu klären, mit dem Ziel, auf der Grundlage der von der Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit<sup>16</sup> sowie der Beratungen in der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses und ihrer Ergebnisse<sup>14</sup> ein allgemein annehmbares Rechtsinstrument auszuarbeiten;

4. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss im März 2002 für zwei Wochen zusammentreten wird;

5. *beschließt außerdem*, den Punkt "Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 55/151

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/608, Ziffer 8)<sup>17</sup>.

#### 55/151. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreiunddreißigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen

<sup>16</sup> *Yearbook of the International Law Commission, 1991*, Vol. II, Zweiter Teil (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.V.9 (Teil 2)), Dokument A/46/10, Kap. II, Ziffer 28.

<sup>17</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, dass die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

*unterstreichend*, dass der Tätigkeit der Kommission in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Modernisierung des internationalen Handelsrechts für die weltweite Wirtschaftsentwicklung und somit für die Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ein höherer Stellenwert eingeräumt werden muss,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass Staaten jeden wirtschaftlichen Entwicklungsstandes und unterschiedlicher Rechtssysteme an dem Prozess der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts teilnehmen,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission über ihre dreiunddreißigste Tagung<sup>18</sup>,

*besorgt* darüber, dass die von anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen ohne Abstimmung mit der Kommission unternommenen Aktivitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem in ihrer Resolution 37/106 vom 16. Dezember 1982 erklärten Ziel der Förderung von Effizienz, Konsistenz und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

*betonend*, wie wichtig die Weiterentwicklung des Fallrechts zu den Rechtstexten der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ist, um die einheitliche Anwendung der Rechtstexte der Kommission zu fördern und seinen Nutzen für Regierungsbeamte, Fachleute und Akademiker zu erhöhen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreiunddreißigste Tagung<sup>18</sup>;

2. *lobt* die Kommission für die Arbeiten auf dem Gebiet der privat finanzierten Infrastrukturprojekte, die zur Verabschiedung des UNCITRAL-Rechtsleitfadens für privat finanzierte Infrastrukturprojekte<sup>19</sup> führten, sowie für die bedeuten-

<sup>18</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/55/17)*.

<sup>19</sup> Ebd., Ziffer 372.

den Fortschritte bei ihrer Arbeit auf dem Gebiet der Forde-  
rungsfinanzierung;

3. *appelliert* an die Regierungen, soweit noch nicht ge-  
schehen, den vom Sekretariat verteilten Fragebogen zu der  
Rechtsordnung betreffend die Anerkennung und Vollstreckung  
ausländischer Schiedssprüche und insbesondere betreffend die  
Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung und  
Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, geschehen zu  
New York am 10. Juni 1958<sup>20</sup>, in innerstaatliches Recht zu be-  
antworten;

4. *bittet* die Staaten, Personen für die Mitarbeit in der  
privaten Stiftung zu benennen, die eingerichtet wurde, um den  
Privatsektor zur Unterstützung der Kommission zu ermutigen;

5. *erklärt erneut*, dass die Kommission, als das zentrale  
Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Ge-  
biet des internationalen Handelsrechts, den Auftrag hat, die  
Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, und

a) fordert in diesem Zusammenhang alle Organe des Sys-  
tems der Vereinten Nationen auf und bittet die anderen inter-  
nationalen Organisationen, das Mandat der Kommission sowie  
die Notwendigkeit zu berücksichtigen, bei der Vereinheitli-  
chung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts  
Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Konsistenz und Ko-  
härenz zu fördern;

b) empfiehlt der Kommission in diesem Zusammenhang,  
über ihr Sekretariat die enge Zusammenarbeit mit den anderen  
auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen inter-  
nationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Re-  
gionalorganisationen, aufrechtzuerhalten;

6. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig vor allem für die  
Entwicklungsländer die Arbeit ist, welche die Kommission im  
Hinblick auf Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet  
des internationalen Handelsrechts leistet, wie beispielsweise  
die Gewährung von Hilfe bei der Erarbeitung innerstaatlicher  
Rechtsvorschriften, die auf Rechtstexten der Kommission be-  
ruhen;

7. *erklärt*, dass sich die Kommission verstärkt bemühen  
sollte, im Zuge der Veranstaltung von Seminaren und Sympo-  
sien eine solche Ausbildung und technische Hilfe anzubieten, und

a) dankt in diesem Zusammenhang der Kommission für  
die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in  
Brasilien, Côte d'Ivoire, Kamerun, Madagaskar, Peru, der Rus-  
sischen Föderation und Südafrika;

b) dankt in diesem Zusammenhang den Regierungen, de-  
ren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informa-  
tionsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Re-  
gierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten  
Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzel-  
personen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Sym-  
posien der Kommission der Vereinten Nationen für internatio-

nales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Son-  
derprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission  
auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von  
Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungslän-  
dern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus  
Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen  
Seminaren und Symposien teilnehmen können;

8. *appelliert* an das Entwicklungsprogramm der Verein-  
ten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zustän-  
digen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für  
Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für  
Wiederaufbau und Entwicklung, sowie an die Regierungen im  
Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der  
Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstüt-  
zen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivi-  
täten mit denen der Kommission abzustimmen;

9. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe  
des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen,  
Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der  
vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der  
Kommission und ihrer Arbeitsgruppen freiwillige Beiträge an  
den Treuhandfonds zu entrichten, damit Entwicklungsländern,  
die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im  
Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss  
gewährt werden kann;

10. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teil-  
nahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission  
und ihrer Arbeitsgruppen während der fünfundfünfzigsten Ta-  
gung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptaus-  
schuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwik-  
kelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag  
und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzu-  
schuss gewährt werden kann;

11. *ersucht* den Generalsekretär, das Sekretariat der  
Kommission im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel zu stär-  
ken, um die wirksame Durchführung des Programms der  
Kommission sicherzustellen und zu verbessern;

12. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitli-  
chung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts  
ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden  
Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem  
Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die  
Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen be-  
ziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung  
auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber  
vorzulegen, wie sich die Erhöhung der Zahl der Kom-  
missionsmitglieder auswirken würde, und bittet die Mitglied-  
staaten, ihre Auffassungen zu dieser Frage zu unterbreiten;

14. *dankt* Gerold Herrmann, der seit 1991 Sekretär der  
Kommission der Vereinten Nationen für internationales Han-  
delsrecht ist und am 31. Januar 2001 in den Ruhestand treten  
wird, für seinen herausragenden und engagierten Beitrag zu

<sup>20</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739.

dem Prozess der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts im Allgemeinen und insbesondere zur Arbeit der Kommission.

### RESOLUTION 55/152

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/609, Ziffer 10)<sup>21</sup>.

#### 55/152. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre zweiundfünfzigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre zweiundfünfzigste Tagung<sup>22</sup>,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Wichtigkeit einer Förderung der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>23</sup>,

*in der Erwägung*, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und zur Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

*unter Hinweis* auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

*erfreut* über die Abhaltung des Völkerrechtsseminars und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

*betonend*, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind,

*in dem Wunsche*, die Beziehungen zwischen dem Sechsten Ausschuss als einem Gremium von Regierungsvertretern und der Völkerrechtskommission als einem Gremium von unabhängigen Rechtssachverständigen weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre zweiundfünfzigste Tagung<sup>22</sup>;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung geleistete Arbeit, insbesondere im Hinblick auf das Thema "Staatenverantwortlichkeit", und legt der Kommission nahe, ihre Arbeit zu diesem Thema während ihrer dreiundfünfzigsten Tagung abzuschließen, unter Berücksichtigung der Auffassungen, die die Regierungen auf der fünf- und fünfzigsten Tagung der Generalversammlung während der Aussprachen im Sechsten Ausschuss zum Ausdruck gebracht haben, sowie aller schriftlichen Stellungnahmen, die bis zum 31. Januar 2001 eingehen;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen mit den Themen auf der Tagesordnung der Kommission zusammenhängenden Aspekten und insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen vorliegen;

4. *bittet* die Regierungen *erneut*, im Zusammenhang mit Ziffer 3 den Fragebogen und die Ersuchen um Unterlagen über einseitige Handlungen von Staaten, die vom Sekretariat am 30. September 1999 beziehungsweise am 2. Oktober 2000 an alle Regierungen verteilt wurden, soweit möglich bis zum 28. Februar 2001 schriftlich zu beantworten;

5. *bittet* die Regierungen *außerdem erneut*, die sachdienlichsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte vorzulegen und die Staatenpraxis betreffend den diplomatischen Schutz vorzutragen, um der Völkerrechtskommission bei ihrer Arbeit zu dem Thema "Diplomatischer Schutz" behilflich zu sein;

6. *empfehl*t der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Arbeiten der Völkerrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu dem Thema "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen" und ersucht die Kommission, die Behandlung des Themenaspekts der Haftung wieder aufzunehmen, sobald die zweite Lesung der Artikelentwürfe über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Aktivitäten abgeschlossen ist, und dabei den Zusammenhang zwischen den Themenaspekten Prävention und Haftung sowie die Entwicklungen im Völkerrecht und die Stellungnahmen der Regierungen zu berücksichtigen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 726 bis 733 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend ihr langfristiges Arbeitsprogramm sowie von der Zusammenstellung neuer Themen im Anhang zu dem Bericht;

9. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen;

<sup>21</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden Kolumbiens vorgelegt.

<sup>22</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/55/10).*

<sup>23</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

10. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 734 und 735 des Berichts betreffend die Dauer, die Art und den Ort künftiger Tagungen der Völkerrechtskommission, in denen konkrete Empfehlungen zur weiteren Steigerung der Effizienz und Produktivität ihrer Arbeit, zur Erleichterung der Teilnahme ihrer Mitglieder und zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der Kommission und dem Sechsten Ausschuss abgegeben werden;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 736 des Berichts und beschließt, dass die nächste Tagung der Völkerrechtskommission vom 23. April bis 1. Juni und vom 2. Juli bis 10. August 2001 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

12. *betont*, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss weiter zu verstärken, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Veranstaltung informeller Gespräche zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den an der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung teilnehmenden Kommissionsmitgliedern;

13. *wiederholt* ihr Ersuchen in Ziffer 11 ihrer Resolution 54/111 vom 9. Dezember 1999 und betont die Notwendigkeit kostensparender Maßnahmen, wie sie zum Beispiel in Ziffer 639 des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung<sup>24</sup> beschrieben wurden;

14. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle die konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

15. *ersucht* die Völkerrechtskommission *außerdem*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absatz 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, unter Berücksichtigung der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis von den Stellungnahmen der Kommission in den Ziffern 737 bis 741 ihres Berichts;

16. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und sachverständigen Einzelpersonen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese auszuarbeiten;

17. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die Rolle der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie betreffend die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

18. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass Informationen über die Arbeit der Völkerrechtskommission über ihre Webseite<sup>25</sup> verbreitet werden;

19. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus den Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesen Seminaren teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar nach Bedarf ausreichende Dienste, so auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie die Struktur und der Inhalt des Seminars verbessert werden können;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

22. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung und den in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Artikelentwürfen zuzuleiten;

23. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 29. Oktober 2001 beginnt.

## RESOLUTION 55/153

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/610, Ziffer 7)<sup>26</sup>.

### 55/153. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung<sup>27</sup>, das die endgültigen Artikelentwürfe über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge enthält,

<sup>25</sup> Die Internet-Adresse der Völkerrechtskommission lautet [www.un.org/law/ilc/index.htm](http://www.un.org/law/ilc/index.htm).

<sup>26</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ecuadors vorgelegt.

<sup>27</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigenda (A/54/10 und Korr.1 und 2).

<sup>24</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigenda (A/54/10 und Korr.1 und 2).

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Völkerrechtskommission beschlossen hat, der Generalversammlung die Artikelentwürfe zur Verabschiedung in Form einer Erklärung zu empfehlen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/112 vom 9. Dezember 1999, in der sie beschloss, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die Artikelentwürfe über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge im Hinblick auf ihre Verabschiedung in Form einer Erklärung zu prüfen,

*in der Erwägung*, dass die Arbeit der Völkerrechtskommission zur Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge eine nützliche Orientierung für die diesbezügliche Praxis darstellt,

*in der Erkenntnis*, dass die Arbeit der Völkerrechtskommission zu diesem Thema in der Zukunft zur Ausarbeitung eines Übereinkommens oder eines anderen geeigneten Rechtsinstruments beitragen könnte, und die in ihrer Resolution 54/112 enthaltene Bitte an die Regierungen wiederholend, ihre Anmerkungen und Stellungnahmen zur Frage eines Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge vorzulegen,

1. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre wertvolle Arbeit über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge;

2. *nimmt Kenntnis* von den Artikeln über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge, die die Völkerrechtskommission in Form einer Erklärung vorgelegt hat, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

3. *bittet* die Regierungen, diese Artikel bei der Behandlung von Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge gegebenenfalls zu berücksichtigen;

4. *empfiehlt*, alles zu tun, um für die weite Verbreitung des Wortlauts der Artikel zu sorgen;

5. *beschließt*, den Punkt "Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### ANLAGE

### Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge

#### Präambel

*in der Erwägung*, dass Probleme im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit, die aus der Staatennachfolge erwachsen, die internationale Gemeinschaft betreffen,

*betonend*, dass sich die Staatsangehörigkeit im Rahmen der vom Völkerrecht gesetzten Grenzen im Wesentlichen nach dem innerstaatlichen Recht bestimmt,

*in der Erkenntnis*, dass in Fragen der Staatsangehörigkeit die rechtmäßigen Interessen sowohl der Staaten als auch der Einzelpersonen gebührend zu berücksichtigen sind,

*unter Hinweis* darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948<sup>28</sup> das Recht eines jeden Menschen auf eine Staatsangehörigkeit verkündet wird,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966<sup>29</sup> und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989<sup>30</sup> das Recht jedes Kindes auf den Erwerb einer Staatsangehörigkeit anerkennen,

*betonend*, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Personen, deren Staatsangehörigkeit von einer Staatennachfolge betroffen werden kann, in vollem Umfang geachtet werden müssen,

*eingedenk* der Bestimmungen des Übereinkommens über die Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961<sup>31</sup>, des Wiener Übereinkommens über die Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge von 1978<sup>32</sup> und des Wiener Übereinkommens über die Staatennachfolge in Vermögen, Archive und Schulden von Staaten von 1983<sup>33</sup>,

*überzeugt* von der Notwendigkeit der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung der Regeln des Völkerrechts betreffend die Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Staatennachfolge als Mittel zur Gewährleistung größerer Rechtssicherheit für Staaten und Einzelpersonen,

### Teil I. Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

##### Recht auf Staatsangehörigkeit

Jede Person, die zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats besaß, unabhängig davon, wie die Staatsangehörigkeit erworben wurde, hat im Einklang mit diesen Artikeln das Recht auf die Staatsangehörigkeit zumindest eines der betroffenen Staaten.

#### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Artikel

a) bedeutet "Staatennachfolge" die Ablösung eines Staates durch einen anderen in der Verantwortung für die internationalen Beziehungen eines Hoheitsgebiets;

<sup>28</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>29</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>30</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>31</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 989, Nr. 14458.

<sup>32</sup> Ebd., Vol. 1946, Nr. 33356.

<sup>33</sup> Siehe A/CONF.117/14.

b) bedeutet "Vorgängerstaat" den Staat, der im Rahmen einer Staatennachfolge durch einen anderen Staat abgelöst wird;

c) bedeutet "Nachfolgestaat" den Staat, der im Rahmen einer Staatennachfolge einen anderen Staat abgelöst hat;

d) bedeutet "der betroffene Staat" je nachdem den Vorgängerstaat oder den Nachfolgestaat;

e) bedeutet "Drittstaat" jeden anderen Staat als den Vorgängerstaat oder Nachfolgestaat;

f) bedeutet "die betroffene Person" jede natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats besaß und deren Staatsangehörigkeit durch diese Nachfolge betroffen werden könnte;

g) bedeutet "Zeitpunkt der Staatennachfolge" den Zeitpunkt, zu dem der Nachfolgestaat den Vorgängerstaat in der Verantwortung für die internationalen Beziehungen des Hoheitsgebiets, auf das sich die Staatennachfolge bezieht, abgelöst hat.

### **Artikel 3 Fälle der Staatennachfolge, die durch diese Artikel erfasst werden**

Diese Artikel gelten nur für die Wirkungen einer Staatennachfolge, die entsprechend dem Völkerrecht erfolgt, insbesondere nach den Grundsätzen des Völkerrechts, die in der Charta der Vereinten Nationen verankert sind.

### **Artikel 4 Vermeidung der Staatenlosigkeit**

Die betroffenen Staaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu vermeiden, dass Personen, die zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats hatten, infolge der Staatennachfolge staatenlos werden.

### **Artikel 5 Vermutung der Staatsangehörigkeit**

Vorbehaltlich dieser Artikel besteht bei betroffenen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem von der Staatennachfolge betroffenen Hoheitsgebiet haben, die Vermutung, dass sie zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats erwerben.

### **Artikel 6 Gesetzgebung zur Staatsangehörigkeit und zu damit zusammenhängenden Fragen**

Jeder betroffene Staat soll ohne ungebührliche Verzögerung mit diesen Artikeln vereinbare Rechtsvorschriften über Staatsangehörigkeit und damit zusammenhängende Fragen erlassen, die sich aus der Staatennachfolge ergeben. Er soll alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass betroffene Personen innerhalb eines angemessenen Zeitraums über die

Auswirkungen der von ihm erlassenen Rechtsvorschriften auf ihre Staatsangehörigkeit, über die ihnen auf Grund dieser Vorschriften offen stehenden Wahlmöglichkeiten sowie über die Folgen, die die Wahrnehmung dieser Wahlmöglichkeiten auf ihren Status hat, unterrichtet werden.

### **Artikel 7 Zeitpunkt der Wirksamkeit**

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit bei Staatennachfolge sowie der Erwerb der Staatsangehörigkeit infolge der Ausübung einer Option werden zum Zeitpunkt der Staatennachfolge wirksam, wenn die betroffenen Personen anderenfalls während des Zeitraums zwischen der Staatennachfolge und der Verleihung oder dem Erwerb der Staatsangehörigkeit staatenlos wären.

### **Artikel 8 Betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat haben**

1. Ein Nachfolgestaat ist nicht verpflichtet, seine Staatsangehörigkeit betroffenen Personen zu verleihen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat haben und die außerdem die Staatsangehörigkeit dieses oder eines anderen Staates besitzen.

2. Ein Nachfolgestaat verleiht seine Staatsangehörigkeit betroffenen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat haben, nicht gegen ihren Willen, es sei denn, sie würden sonst staatenlos.

### **Artikel 9 Aufgabe der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates als Bedingung für die Verleihung der Staatsangehörigkeit**

Wenn eine betroffene Person, die die Bedingungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaats erfüllt, die Staatsangehörigkeit eines anderen betroffenen Staates besitzt, kann der Nachfolgestaat die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit von der Aufgabe der Staatsangehörigkeit dieses anderen Staates durch die betroffene Person abhängig machen. Diese Bedingung darf jedoch nicht in einer Weise angewandt werden, die die betroffene Person, sei es auch nur vorübergehend, staatenlos machen würde.

### **Artikel 10 Verlust der Staatsangehörigkeit beim freiwilligen Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates**

1. Ein Vorgängerstaat kann bestimmen, dass betroffene Personen, die im Zusammenhang mit der Staatennachfolge freiwillig die Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaats erwerben, seine Staatsangehörigkeit verlieren.

2. Ein Nachfolgestaat kann bestimmen, dass betroffene Personen, die im Zusammenhang mit der Staatennachfolge freiwillig die Staatsangehörigkeit eines anderen Nachfolgestaats erwerben oder gegebenenfalls die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats behalten, seine im Zusammenhang mit der Staatennachfolge erworbene Staatsangehörigkeit verlieren.

### **Artikel 11** **Achtung des Willens der betroffenen Personen**

1. Die betroffenen Staaten berücksichtigen den Willen der betroffenen Personen, wenn diese die Bedingungen zum Erwerb der Staatsangehörigkeit zweier oder mehrerer betroffener Staaten erfüllen.
2. Jeder betroffene Staat gewährt betroffenen Personen, die eine entsprechende Bindung an diesen Staat haben, das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu wählen, wenn diese Personen sonst infolge der Staatennachfolge staatenlos würden.
3. Wenn Personen, die einen Anspruch auf ein Optionsrecht haben, dieses Recht ausgeübt haben, verleiht der Staat, für dessen Staatsangehörigkeit sie sich entschieden haben, diesen Personen seine Staatsangehörigkeit.
4. Wenn Personen, die einen Anspruch auf ein Optionsrecht haben, dieses Recht ausgeübt haben, entlässt der Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie aufgegeben haben, diese Personen aus seiner Staatsangehörigkeit, es sei denn, sie würden dadurch staatenlos.
5. Die betroffenen Staaten sollen einen angemessenen Zeitraum für die Ausübung des Optionsrechts gewähren.

### **Artikel 12** **Einheit der Familie**

In den Fällen, in denen der Erwerb oder der Verlust der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Staatennachfolge die Familieneinheit beeinträchtigen würde, treffen die betroffenen Staaten alle geeigneten Maßnahmen, damit die Familie vereint bleibt oder wieder vereinigt werden kann.

### **Artikel 13** **Geburt eines Kindes nach Eintritt der Staatennachfolge**

Ein Kind einer betroffenen Person, das nach dem Zeitpunkt der Staatennachfolge geboren wurde und das keine Staatsangehörigkeit erworben hat, hat das Recht auf die Staatsangehörigkeit des betroffenen Staates, in dessen Hoheitsgebiet es geboren wurde.

### **Artikel 14** **Status von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt**

1. Der Status von betroffenen Personen als Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt bleibt von der Staatennachfolge unberührt.
2. Ein betroffener Staat ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um betroffenen Personen, die auf Grund von Ereignissen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge gezwungen waren, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet aufzugeben, die Rückkehr zu gestatten.

### **Artikel 15** **Nichtdiskriminierung**

Die betroffenen Staaten dürfen betroffenen Personen bei Staatennachfolge nicht das Recht auf Beibehaltung oder Erwerb der Staatsangehörigkeit oder das Optionsrecht versagen, indem sie sie gleichviel aus welchem Grund diskriminieren.

### **Artikel 16** **Verbot willkürlicher Entscheidungen betreffend Staatsangehörigkeitsangelegenheiten**

Den betroffenen Personen darf weder willkürlich die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats entzogen werden noch darf ihnen willkürlich das Recht, die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats zu erwerben, oder ein Optionsrecht, das sie im Zusammenhang mit der Staatennachfolge haben, versagt werden.

### **Artikel 17** **Verfahren betreffend die Staatsangehörigkeit**

Anträge betreffend den Erwerb, die Beibehaltung oder die Aufgabe der Staatsangehörigkeit oder die Ausübung eines Optionsrechts im Zusammenhang mit der Staatennachfolge werden ohne ungebührliche Verzögerung bearbeitet. Die diesbezüglichen Entscheidungen werden schriftlich ausgefertigt und können einer wirksamen Überprüfung durch die Verwaltung oder die Gerichte unterzogen werden.

### **Artikel 18** **Informationsaustausch, Konsultationen und Verhandlungen**

1. Die betroffenen Staaten tauschen Informationen aus und konsultieren einander, um mögliche nachteilige Auswirkungen der Staatennachfolge auf betroffene Personen festzustellen, was ihre Staatsangehörigkeit und andere damit zusammenhängende Fragen in Bezug auf ihren Status betrifft.
2. Die betroffenen Staaten suchen, soweit erforderlich, nach einer Lösung, um solche nachteiligen Auswirkungen durch Verhandlungen und gegebenenfalls im Wege von Vereinbarungen zu beseitigen oder zu mildern.

### **Artikel 19** **Andere Staaten**

1. Diese Artikel verpflichten die Staaten nicht, betroffene Personen, die keine tatsächliche Bindung an einen betroffenen Staat haben, als Staatsangehörige dieses Staates zu behandeln, es sei denn, diese Personen würden anderenfalls als Staatenlose behandelt.
2. Diese Artikel hindern die Staaten nicht daran, betroffene Personen, die infolge einer Staatennachfolge staatenlos geworden sind, als Staatsangehörige des betroffenen Staates zu behandeln, dessen Staatsangehörigkeit zu erwerben oder beizubehalten sie berechtigt wären, wenn diese Behandlung diesen Personen zum Vorteil gereicht.

## Teil II. Bestimmungen betreffend bestimmte Arten von Staatennachfolgen

### Abschnitt 1. Übertragung eines Teils des Hoheitsgebiets

#### Artikel 20

#### Verleihung der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats und Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats

Wird ein Teil des Hoheitsgebiets eines Staates von diesem Staat an einen anderen Staat übertragen, so verleiht der Nachfolgestaat den betroffenen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem übertragenen Hoheitsgebiet haben, seine Staatsangehörigkeit, und der Vorgängerstaat entlässt diese Personen aus seiner Staatsangehörigkeit, es sei denn, diese Personen haben in Ausübung des ihnen zu gewährenden Optionsrechts anders entschieden. Der Vorgängerstaat entlässt diese Personen jedoch erst dann aus seiner Staatsangehörigkeit, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats erworben haben.

### Abschnitt 2. Vereinigung von Staaten

#### Artikel 21

#### Verleihung der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats

Vereinigen sich zwei oder mehr Staaten und bilden damit einen einzigen Nachfolgestaat, so verleiht der Nachfolgestaat vorbehaltlich des Artikels 8 und unabhängig davon, ob der Nachfolgestaat ein neuer Staat ist oder ob seine Rechtspersönlichkeit mit einem der Staaten, die sich vereinigt haben, identisch ist, seine Staatsangehörigkeit allen Personen, die zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit eines Vorgängerstaats besaßen.

### Abschnitt 3. Auflösung eines Staates

#### Artikel 22

#### Verleihung der Staatsangehörigkeit der Nachfolgestaaten

Wenn sich ein Staat auflöst und untergeht und die verschiedenen Teile des Hoheitsgebiets des Vorgängerstaats zwei oder mehrere Nachfolgestaaten bilden, so verleiht jeder Nachfolgestaat, sofern nicht auf Grund der Ausübung eines Optionsrechts etwas anderes angezeigt ist, seine Staatsangehörigkeit

- a) betroffenen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben, und
- b) vorbehaltlich des Artikels 8
  - i) betroffenen Personen, die durch Buchstabe *a* nicht erfasst sind, die aber eine entsprechende rechtliche Bindung an einen Gebietsteil des Vorgängerstaats haben, der zu einem Teil des Nachfolgestaats geworden ist;
  - ii) betroffenen Personen, die nicht nach den Buchstaben *a* und *b* Ziffer *i* Anspruch auf die Staatsangehörigkeit eines betroffenen Staates haben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben und die in einem Gebiet geboren wurden oder vor Verlassen des Vorgängerstaats ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, das zum Hoheitsgebiet des Nachfolgestaats geworden ist, oder die eine andere entsprechende Bindung an diesen Nachfolgestaat haben.

rigkeit eines betroffenen Staates haben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben und die in einem Gebiet geboren wurden oder vor Verlassen des Vorgängerstaats ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, das zum Hoheitsgebiet des Nachfolgestaats geworden ist, oder die eine andere entsprechende Bindung an diesen Nachfolgestaat haben.

#### Artikel 23

#### Gewährung des Optionsrechts durch die Nachfolgestaaten

1. Nachfolgestaaten gewähren den durch Artikel 22 erfassten betroffenen Personen, die die Bedingungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit zweier oder mehrerer Nachfolgestaaten erfüllen, ein Optionsrecht.
2. Jeder Nachfolgestaat gewährt den durch Artikel 22 nicht erfassten betroffenen Personen das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu wählen.

### Abschnitt 4. Abtrennung eines oder mehrerer Teile des Hoheitsgebiets

#### Artikel 24

#### Verleihung der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats

Wenn sich ein oder mehrere Teile des Hoheitsgebiets eines Staates von diesem trennen und bei Weiterbestehen des Vorgängerstaats einen oder mehrere Nachfolgestaaten bilden, so verleiht ein Nachfolgestaat, sofern nicht auf Grund der Ausübung eines Optionsrechts etwas anderes angezeigt ist, seine Staatsangehörigkeit

- a) betroffenen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben, und
- b) vorbehaltlich des Artikels 8
  - i) betroffenen Personen, die durch Buchstabe *a* nicht erfasst sind, die aber eine entsprechende rechtliche Bindung an einen Gebietsteil des Vorgängerstaats haben, der zu einem Teil des Nachfolgestaats geworden ist;
  - ii) betroffenen Personen, die nicht nach den Buchstaben *a* und *b* Ziffer *i* Anspruch auf die Staatsangehörigkeit eines betroffenen Staates haben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben und die in einem Gebiet geboren wurden oder vor Verlassen des Vorgängerstaats ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, das zum Hoheitsgebiet des Nachfolgestaats geworden ist, oder die eine andere entsprechende Bindung an diesen Nachfolgestaat haben.

#### Artikel 25

#### Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats

1. Der Vorgängerstaat entlässt die betroffenen Personen, die die Bedingungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats nach Artikel 24 erfüllen, aus seiner Staatsangehörigkeit. Er entlässt diese Personen jedoch erst dann aus

seiner Staatsangehörigkeit, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats erworben haben.

2. Sofern nicht auf Grund der Ausübung eines Optionsrechts etwas anderes angezeigt ist, entlässt der Nachfolgestaat die in Absatz 1 genannten Personen jedoch nicht aus seiner Staatsangehörigkeit,

a) wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben;

b) wenn sie durch Buchstabe *a* nicht erfasst sind und eine entsprechende rechtliche Bindung an einen Gebietsteil des Vorgängerstaats haben, der Teil des Vorgängerstaats geblieben ist;

c) wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben und in einem Gebiet geboren wurden oder vor Verlassen des Vorgängerstaats ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, das Teil des Hoheitsgebiets des Vorgängerstaats geblieben ist, oder wenn sie eine andere entsprechende Bindung an diesen Staat haben.

#### Artikel 26

#### Gewährung des Optionsrechts durch Vorgänger- und Nachfolgestaaten

Vorgängerstaaten und Nachfolgestaaten gewähren allen betroffenen Personen, auf die die Artikel 24 und Artikel 25 Absatz 2 Anwendung finden und die die Voraussetzungen für den Besitz der Staatsangehörigkeit sowohl des Vorgängerstaats als auch des Nachfolgestaats oder zweier oder mehrerer Nachfolgestaaten erfüllen, ein Optionsrecht.

#### RESOLUTION 55/154

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/611 und Korr.1, Ziffer 8)<sup>34</sup>.

#### 55/154. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland*<sup>35</sup>,

*unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen*<sup>36</sup> und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>37</sup> sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

<sup>34</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Frankreich, Kanada, Spanien und Zypern.

<sup>35</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/55/26).*

<sup>36</sup> Resolution 22 A (I).

<sup>37</sup> Siehe Resolution 169 (II).

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

*in der Erwägung*, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 62 seines Berichts<sup>35</sup> an;

2. *stellt fest*, dass der Ausschuss von der Ansicht des Rechtsberaters vom 1. September 2000 betreffend die Ausstellung von Sichtvermerken für Teilnehmer an mit den Vereinten Nationen zusammenhängenden Konferenzen<sup>38</sup> Kenntnis genommen hat und dass der Ausschuss dem Gastland in diesem Zusammenhang empfohlen hat, diese Ansicht in Zukunft zu berücksichtigen;

3. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und ersucht das Gastland, auch künftig alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

4. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

5. *stellt fest*, dass die Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, im Berichtszeitraum nach wie vor in Kraft waren, ersucht das Gastland, die Aufhebung dieser Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>37</sup> auch künftig die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, unter anderem zum Zweck der Teilnahme an offiziellen Tagungen der Vereinten Nationen, gewährleisten wird;

<sup>38</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/55/26)*, Ziffer 51.

7. *ersucht* das Gastland, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um das im Hinblick auf das Parken diplomatischer Fahrzeuge bestehende Problem in einer fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Art und Weise zu lösen, mit dem Ziel, den wachsenden Bedürfnissen der diplomatischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen, und sich mit dem Ausschuss in dieser wichtigen Frage auch weiterhin abzustimmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

9. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

10. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 55/155

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/612, Ziffer 8)<sup>39</sup>.

#### 55/155. Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997, 53/105 vom 8. Dezember 1998 und 54/105 vom 9. Dezember 1999,

*feststellend*, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde<sup>40</sup> und bis zum 31. Dezember 2000 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegt, und Kenntnis nehmend von der Schlussakte der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, geschehen in Rom am 17. Juli 1998<sup>41</sup>,

*unter Hinweis* auf die von der Millenniums-Generalversammlung verabschiedete Millenniums-Erklärung<sup>42</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs die Bedeutung des Internationalen Strafgerichtshofs hervorgehoben haben,

*insbesondere feststellend*, dass auf der Konferenz beschlossen wurde, eine Vorbereitungscommission für den Gerichtshof einzurichten<sup>43</sup> und dass die Kommission 1999 drei Tagungen, nämlich vom 16. bis 26. Februar, vom 26. Juli bis 13. August

und vom 29. November bis 17. Dezember, und 2000 drei weitere Tagungen, nämlich vom 13. bis 31. März, vom 12. bis 30. Juni und vom 27. November bis 8. Dezember abhielt,

*eingedenk* des mit Resolution F<sup>43</sup> der Konferenz erteilten Auftrags der Vorbereitungscommission betreffend die Ausarbeitung von Vorschlägen für praktische Vorkehrungen für die Errichtung des Gerichtshofs und die Aufnahme seiner Tätigkeit,

*unter Hinweis*, im Hinblick auf die künftige Tätigkeit der Vorbereitungscommission und der entsprechenden Arbeitsgruppen, auf den von der Kommission vereinbarten, in Ziffer 14 des Kurzprotokolls ihrer fünften Tagung<sup>44</sup> genannten Beschluss, zusätzlich zu der Arbeitsgruppe über das Verbrechen der Aggression drei neue Arbeitsgruppen einzusetzen,

*sich dessen bewusst*, dass es auch weiterhin notwendig ist, der Vorbereitungscommission ausreichende Ressourcen und Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgaben effizient und rasch wahrnehmen kann,

*betonend*, dass es gilt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Internationale Strafgerichtshof seine Arbeit aufnehmen und wirksam tätig sein kann,

*feststellend*, dass eine wachsende Anzahl von Staaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt und eine erhebliche Anzahl von Staaten das Statut unterzeichnet haben,

1. *weist erneut* auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>40</sup> hin;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, und befürwortet Bemühungen um die Förderung der Bekanntmachung der Ergebnisse der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs sowie für die Bestimmungen des Statuts;

3. *begrüßt* die von der Vorbereitungscommission geleistete wichtige Arbeit zur Erfüllung des Teils ihres in Resolution F<sup>43</sup> erteilten Auftrags, der sich auf die Textentwürfe für die Verfahrens- und Beweisordnung und die "Verbrechenselemente" bezieht, und stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig eine höhere Beteiligung an der Tätigkeit der Arbeitsgruppe über das Verbrechen der Aggression ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorbereitungscommission im Einklang mit Resolution F vom 26. Februar bis 9. März und vom 24. September bis 5. Oktober 2001 erneut einzuberufen, damit sie den mit dieser Resolution erteilten Auftrag weiter wahrnimmt und in diesem Zusammenhang erörtert, wie die Wirksamkeit und Akzeptanz des Gerichtshofs verstärkt werden können;

<sup>39</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Niederlande vorgelegt.

<sup>40</sup> A/CONF.183/9.

<sup>41</sup> A/CONF.183/10.

<sup>42</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>43</sup> Siehe A/CONF.183/10, Anlage I.

<sup>44</sup> Siehe PCNICC/2000/L.3/Rev.1.

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Vorbereitungskommission Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, darunter auf Ersuchen der Kommission auch die Erstellung von Arbeitsdokumenten, um ihr die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, Vertreter von Organisationen und anderen Institutionen, die von der Generalversammlung gemäß ihren einschlägigen Resolutionen<sup>45</sup> eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, und Vertreter interessierter regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer interessierter internationaler Organe, so auch der Internationalen Strafgerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda, als Beobachter zu den Tagungen der Kommission einzuladen;

7. *stellt fest*, dass sich nichtstaatliche Organisationen an der Arbeit der Vorbereitungskommission beteiligen können, indem sie im Einklang mit der Geschäftsordnung der Kommission an ihren Plenar- und sonstigen öffentlichen Sitzungen teilnehmen und indem sie Ausfertigungen der offiziellen Dokumente erhalten und den Delegierten ihre eigenen Unterlagen zur Verfügung stellen;

8. *legt* den Staaten *nahe*, freiwillige Beiträge an die mit den Resolutionen 51/207 und 52/160 der Generalversammlung eingerichteten Treuhandfonds zu entrichten, deren Mandate mit Versammlungsresolution 53/105 dahin gehend erweitert wurden, dass sie auch die Deckung der Kosten für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder und der nicht durch den Treuhandfonds nach Resolution 51/207 abgedeckten Entwicklungsländer an der Arbeit der Vorbereitungskommission umfassen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfünftzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt "Errichtung der internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünftzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 55/156

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/613 und Korr.1, Ziffer 14)<sup>46</sup>.

#### **55/156. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die

Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen<sup>47</sup>,

*unter Hinweis* auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", mit der sie die Texte im Zusammenhang mit der Koordinierung und der Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen angenommen hat, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt sind,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, sowie in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

*in der Erwägung*, dass es wünschenswert ist, praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu finden, wobei insbesondere die auf Grund seiner gestiegenen Arbeitsbelastung entstandenen Bedürfnisse zu berücksichtigen sind,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)<sup>48</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/106 vom 9. Dezember 1999,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2000<sup>49</sup>,

<sup>45</sup> Resolutionen 253 (III), 477 (V), 2011 (XX), 3208 (XXIX), 3237 (XXIX), 3369 (XXX), 31/3, 33/18, 35/2, 35/3, 36/4, 42/10, 43/6, 44/6, 45/6, 46/8, 47/4, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/237, 48/265, 49/1, 49/2, 50/2, 51/1, 51/6, 51/204, 52/6, 53/5, 53/6, 53/216, 54/5, 54/10 und 54/195.

<sup>46</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

<sup>47</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 47 (A/54/47).*

<sup>48</sup> A/55/340.

<sup>49</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/55/33).*

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen<sup>49</sup>;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 2. bis 12. April 2001 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2001 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2001 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln und dabei die Berichte des Generalsekretärs<sup>50</sup>, die zu dieser Frage unterbreiteten Vorschläge, die auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführte Aussprache über diese Frage und den in Anlage II zur Versammlungsresolution 51/242 enthaltenen Text zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen sowie außerdem die Durchführung der Versammlungsresolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998 und 54/107 vom 9. Dezember 1999 zu berücksichtigen;

c) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang seine Behandlung der Vorschläge betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen, namentlich des Vorschlags betreffend die Einrichtung eines Streitbeilegungsdienstes, der im Frühstadium einer Streitigkeit seine Dienste anbietet oder tätig wird, sowie der Vorschläge zur Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs;

d) seine Behandlung der Vorschläge betreffend den Treuhandrat unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 50/55 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs<sup>51</sup>, des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"<sup>52</sup> und der von den Staaten auf den früheren Tagungen der Generalversammlung zu dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Auffassungen fortzusetzen;

e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Verstärkung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 33 a) bis h) des Berichts des Generalsekretärs<sup>48</sup>, würdigt die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs um die Aufarbeitung des Rückstands bei der Veröffentlichung des *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und unterstützt die Bemühungen des Generalsekretärs um die Beseitigung des Rückstands bei der Veröffentlichung des *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats);

5. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2001 auch weiterhin neue Fragen aufzuzeigen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten, zu erörtern, wie er den Arbeitsgruppen der Generalversammlung auf diesem Gebiet behilflich sein könnte, und in diesem Zusammenhang Mittel und Wege zur Verbesserung der Koordinierung zwischen dem Sonderausschuss und anderen Arbeitsgruppen zu erwägen, die sich mit der Reform der Organisation, namentlich der diesbezüglichen Rolle des Vorsitzenden des Sonderausschusses, befassen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 55/157

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/613 und Korr.1, Ziffer 14)<sup>53</sup>.

#### 55/157. Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind

##### *Die Generalversammlung,*

*besorgt* über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

<sup>50</sup> A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1 und A/55/295 und Add.1.

<sup>51</sup> A/50/1011.

<sup>52</sup> A/51/950 und Add.1-7.

<sup>53</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Nigerias vorgelegt.

*unter Hinweis* darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

*in der Erwägung*, dass weitere geeignete Konsultationsverfahren geprüft werden sollten, die eine wirksamere Auseinandersetzung mit den in Artikel 50 der Charta genannten Problemen ermöglichen,

*unter Hinweis* auf

a) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>54</sup>, insbesondere dessen Ziffer 41,

b) ihre Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Angelegenheiten", ihre Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden", insbesondere deren Abschnitt IV mit dem Titel "Besondere wirtschaftliche Probleme auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen" und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", insbesondere deren Anlage II mit dem Titel "Die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen",

c) das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"<sup>55</sup>,

d) die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995<sup>56</sup>,

e) den Bericht des Generalsekretärs<sup>57</sup> auf Grund der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>58</sup> zur Frage der besonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten auf Grund von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen,

f) die jährlichen Übersichtsberichte des Verwaltungsausschusses für Koordinierung für den Zeitraum von 1992 bis 2000<sup>59</sup>, insbesondere deren Abschnitte über die Hilfe für Länder, die sich auf Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen berufen,

g) die Berichte des Generalsekretärs über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden<sup>60</sup>, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994, 50/58 E vom 12. De-

zember 1995, 51/30 A vom 5. Dezember 1996, 52/169 H vom 16. Dezember 1997 und 54/96 G vom 15. Dezember 1999,

h) die Berichte des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen über seine Tagungen der Jahre 1994 bis 2000<sup>61</sup>,

i) die Berichte des Generalsekretärs über die Anwendung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta betroffen sind<sup>62</sup>,

j) den Bericht des Generalsekretärs an die Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen<sup>63</sup>, insbesondere dessen Abschnitt IV.E mit dem Titel "Sanktionen zielgerichtet einsetzen",

k) die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>64</sup>, insbesondere deren Ziffer 9,

*Kenntnis nehmend* von dem jüngsten, im Einklang mit der Resolution 54/107 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1999 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>65</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die eingehende Evaluierung der Programme der Vereinten Nationen betreffend die globalen Entwicklungstendenzen, -fragen und -politiken sowie die globalen Konzepte für soziale und mikroökonomische Fragen und Politiken sowie die entsprechenden Unterprogramme in den Regionalkommissionen<sup>66</sup>, insbesondere der Empfehlung 3 in der vom Programm- und Koordinierungsausschuss auf seiner vierzigsten Tagung verabschiedeten Fassung<sup>67</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vor kurzem in mehreren Foren, darunter in der Generalversammlung, im Sicherheitsrat, im Wirtschafts- und Sozialrat und ihren Nebenorganen, behandelt wurde,

*sowie unter Hinweis* auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994<sup>68</sup> ergriffen hat, der zu-

<sup>54</sup> A/47/277-S/24111.

<sup>55</sup> A/50/60-S/1995/1.

<sup>56</sup> S/PRST/1995/9; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995*.

<sup>57</sup> A/48/573-S/26705.

<sup>58</sup> S/25036; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1992*.

<sup>59</sup> E/1993/81, E/1994/19, E/1995/21, E/1996/18 und Add.1, E/1997/54 und Korr.1, E/1998/21, E/1999/48 und E/2000/53.

<sup>60</sup> A/49/356, A/50/423, A/51/356, A/52/535 und A/54/534.

<sup>61</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33)*; ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/50/33)*; ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33)*; ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33* und Korrigendum (A/52/33 und Korr.1); ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/53/33)*; ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 33* und Korrigendum (A/54/33 und Korr.1) und ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/55/33)*.

<sup>62</sup> A/50/361, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und A/55/295 und Add.1.

<sup>63</sup> A/54/2000.

<sup>64</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>65</sup> A/55/295 und Add.1.

<sup>66</sup> E/AC.51/2000/2.

<sup>67</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 16* und Korrigendum (A/55/16 und Korr.1), Kap. ILC.1, Ziffer 243.

<sup>68</sup> Siehe S/PRST/1994/81; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

folge im Rahmen der Bemühungen des Rates zur Verbesserung des Informationsflusses und des Gedankenaustauschs zwischen den Ratsmitgliedern und den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen häufiger öffentliche Sitzungen abgehalten werden sollen, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas,

*ferner unter Hinweis* auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Januar 1999<sup>69</sup> ergriffen hat und die darauf abzielen, die Arbeit der Sanktionsausschüsse zu verbessern, so auch indem die Wirksamkeit und Transparenz dieser Ausschüsse erhöht wird,

*betonend*, dass bei der Ausarbeitung von Sanktionsregelungen die möglichen Auswirkungen der Sanktionen auf Drittstaaten gebührend berücksichtigt werden sollen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die Befugnisse des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta sowie die Hauptverantwortung des Rates nach Artikel 24 der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

*unter Hinweis* darauf, dass ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, nach Artikel 31 der Charta ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Rat gebrachten Frage teilnehmen kann, wenn dieser der Auffassung ist, dass die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind,

*in Anerkennung* dessen, dass die Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta in Drittstaaten besondere wirtschaftliche Probleme verursacht hat und dass es gilt, verstärkte Anstrengungen zur wirksamen Bewältigung dieser Probleme zu unternehmen,

*unter Berücksichtigung* der Auffassungen von Drittstaaten, die von der Verhängung von Sanktionen betroffen sein könnten,

*in der Erkenntnis*, dass Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu einem wirksamen und umfassenden Vorgehen der internationalen Gemeinschaft bei vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionen beitragen würde,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die internationale Gemeinschaft als solche und insbesondere die internationalen Institutionen, die wirtschaftliche und finanzielle Hilfe gewähren, auch weiterhin die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigen und wirksamer angehen sollten, vor die sich Drittstaaten auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta gestellt sehen, unter Berücksichtigung ihrer Größenordnung und der nachteiligen Auswirkungen, die diese Probleme auf die Volkswirtschaft dieser Staaten haben,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998 und 54/107 vom 9. Dezember 1999,

1. *bittet* den Sicherheitsrat *erneut*, die Einführung weiterer Mechanismen beziehungsweise gegebenenfalls Verfahren für möglichst frühzeitig erfolgende Konsultationen nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen mit Drittstaaten, die sich infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen oder gestellt sehen könnten, im Hinblick auf die Lösung dieser Probleme zu erwägen, einschließlich geeigneter Mittel und Wege zur Erhöhung der Wirksamkeit seiner Methoden und Verfahren, die bei der Prüfung von Hilfsersuchen der betroffenen Länder Anwendung finden;

2. *begrüßt* die vom Sicherheitsrat seit der Verabschiedung der Resolution 50/51 der Generalversammlung ergriffenen Maßnahmen, zuletzt den in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. April 2000<sup>70</sup> enthaltenen Beschluss der Mitglieder des Sicherheitsrats, eine informelle Arbeitsgruppe des Rates einzurichten, die allgemeine Empfehlungen dafür ausarbeiten soll, wie die Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen zu verbessern ist, sieht mit Interesse den Feststellungen der Arbeitsgruppe entgegen, namentlich denjenigen, die die Frage der unbeabsichtigten Auswirkungen von Sanktionen sowie der Hilfe für Staaten bei der Durchführung von Sanktionen betreffen, und empfiehlt dem Rat eindringlich, sich auch künftig darum zu bemühen, die Wirksamkeit und Transparenz der Sanktionsausschüsse weiter zu verbessern, ihre Arbeitsabläufe zu straffen und den Vertretern der Staaten, die sich infolge der Durchführung von Sanktionen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, den Zugang zu diesen Ausschüssen zu erleichtern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 50/51, 51/208, 52/162, 53/107 und 54/107 fortzusetzen und sicherzustellen, dass die zuständigen Stellen innerhalb des Sekretariats eine ausreichende Kapazität und die entsprechenden Modalitäten, technischen Verfahren und Richtlinien entwickeln, um auch künftig regelmäßig Informationen über internationale Hilfe zusammenstellen und koordinieren zu können, die von der Durchführung von Sanktionen betroffene Drittstaaten in Anspruch nehmen können, weiter an der Entwicklung einer möglichen Methode zur Bewertung der schädlichen Auswirkungen zu arbeiten, die sich für Drittstaaten tatsächlich ergeben haben, und innovative und praktische Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten zu erkunden;

4. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe für die Entwicklung einer Methode zur Bewertung der Auswirkungen der

<sup>69</sup> S/1999/92; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

<sup>70</sup> S/2000/319; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen auf Drittstaaten und für die Prüfung innovativer und praktischer internationaler Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten<sup>71</sup> und bittet die Staaten und zuständigen internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen erneut, soweit noch nicht geschehen, ihre Auffassungen zu dem Bericht der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigen-Gruppe zur Verfügung zu stellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung gegebenenfalls seine weiteren Auffassungen zu den Beratungen und wichtigsten Feststellungen, namentlich auch zu den Empfehlungen der Ad-hoc-Sachverständigen-Gruppe betreffend die Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für von der Anwendung von Sanktionen betroffene Drittstaaten zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Staaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und anderer internationaler Organisationen sowie des anstehenden Berichts der informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats über allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen;

6. *bekräftigt* die bedeutsame Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuss dabei zukommt, die wirtschaftlichen Hilfsbemühungen der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen für Staaten, die sich infolge der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, nach Bedarf zu mobilisieren und zu überwachen und gegebenenfalls auch Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Länder aufzuzeigen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2000/32 vom 28. Juli 2000, die Frage der Hilfe für von der Anwendung von Sanktionen betroffene Drittstaaten weiter zu prüfen, bittet den Rat, auf seiner Organisationstagung 2001 zu diesem Zweck geeignete Vorkehrungen innerhalb seines Arbeitsprogramms für 2001 zu treffen, und beschließt, dem Rat auf seiner Arbeitstagung 2001 den jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Bestimmungen der Charta betreffend Hilfe für von der Anwendung von Sanktionen betroffene Drittstaaten<sup>65</sup> zu übermitteln;

8. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls gezielter und unmittelbarer auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten einzugehen, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen betroffen sind, und zu diesem Zweck die Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, dahin gehend, dass fortlaufend ein konstruktiver Dialog mit diesen Staaten geführt

wird, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Berggemeinschaft unter Beteiligung der Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

9. *ersucht* den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung 2001 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin vorrangig zu behandeln und dabei alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs, insbesondere den Bericht von 1998 mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigen-Gruppe, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 52/162 der Generalversammlung<sup>71</sup> einberufen wurde, zusammen mit dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über diese Frage<sup>65</sup>, den anstehenden Bericht der informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats über allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen, die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, die auf der fünfundfünfzigsten Versammlungstagung im Sechsten Ausschuss erfolgte Aussprache zu dieser Frage und den Text zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen in Anlage II der Versammlungsresolution 51/242 sowie die Durchführung der Bestimmungen der Versammlungsresolutionen 50/51, 51/208, 52/162, 53/107 und 54/107 und dieser Resolution zu berücksichtigen;

10. *beschließt*, auf der sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss oder in einer Arbeitsgruppe des Ausschusses zu prüfen, welche weiteren Fortschritte bei der Erarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten erzielt wurden, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 55/158

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/614, Ziffer 11)<sup>72</sup>, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 151 Stimmen und keiner Gegenstimme bei 2 Enthaltungen, wie folgt:

*Da für:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambod-

<sup>71</sup> A/53/312.

<sup>72</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas vorgelegt.

scha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Libanon und Syrische Arabische Republik.

### 55/158. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

*überzeugt*, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

*unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen<sup>73</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>74</sup>,

*zutiefst beunruhigt* darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

*betonend*, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Organen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkommen,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

*unter Hinweis* auf die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus in der Anlage zu der Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, in der die Generalversammlung die Staaten ermutigte, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

*Kenntnis nehmend* von dem Schlussdokument der am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>75</sup>, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und die vorherige Initiative der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder bekräftigt wurde, mit der zur Einberufung einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen aufgerufen wurde<sup>76</sup>, sowie von anderen einschlägigen Initiativen,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluss in Resolution 54/110 vom 9. Dezember 1999, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 mit der Frage befassen soll, eine Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einzuberufen, die konzertierte gemeinsame Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen ausarbeiten soll,

*im Hinblick* auf die Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und deren Einhaltung, unternommen werden,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>77</sup>, des Berichts des Ad-Hoc-Ausschusses<sup>78</sup> sowie des Berichts der gemäß Resolution 54/110 eingerichteten Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses<sup>79</sup>,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

<sup>75</sup> A/54/917-S/2000/580, Anlage.

<sup>76</sup> Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziffern 149-162.

<sup>77</sup> A/55/179 und Add.1.

<sup>78</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 37 (A/55/37).

<sup>79</sup> A/C.6/55/L.2.

<sup>73</sup> Siehe Resolution 50/6.

<sup>74</sup> Siehe Resolution 55/2.

2. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

3. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Durchführung der in Ziffer 3 a) bis f) ihrer Resolution 51/210 genannten Maßnahmen zu erwägen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der entsprechenden Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen, dabei jedoch die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

5. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

6. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, mit Vorrang zu erwägen, Vertragspartei der in der Ziffer 6 der Resolution 51/210 genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge<sup>80</sup> und des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus<sup>81</sup> zu werden, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

8. *stellt mit Genugtuung und Befriedigung fest*, dass während der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung und der Millenniums-Generalversammlung eine Reihe von

Staaten Vertragsparteien der in Ziffer 7 genannten Übereinkünfte und Protokolle wurden, wodurch das Ziel einer breiteren Akzeptanz und Durchführung dieser Übereinkünfte verwirklicht wurde;

9. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 enthaltene Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

10. *begrüßt* die Bemühungen der Unterabteilung Terrorismusverhütung des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung in Wien, nach Prüfung der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen gegebenen Möglichkeiten im Rahmen ihres Auftrags die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen;

11. *bittet* die Staaten, soweit noch nicht geschehen, dem Generalsekretär Informationen über ihre innerstaatlichen Gesetze und Rechtsvorschriften betreffend die Verhütung und Bekämpfung von Akten des internationalen Terrorismus vorzulegen;

12. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus vorzulegen;

13. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 die Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fortsetzen und sich weiterhin um die Regelung der noch ausstehenden Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen als Möglichkeit der weiteren Entwicklung eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus bemühen wird und dass er die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen weiter auf seiner Tagesordnung belassen wird;

14. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 12. bis 23. Februar 2001 zusammentreten wird, um die Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fortzusetzen, wobei ausreichend Zeit für die weitere Behandlung der noch ausstehenden Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen vorzusehen ist, dass er die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen

<sup>80</sup> Resolution 52/164, Anlage.

<sup>81</sup> Resolution 54/109, Anlage.

Formen und Ausprägungen weiter auf seiner Tagesordnung belassen wird und dass die Arbeiten während der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zwischen dem 15. und 26. Oktober 2001 im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

16. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen fertiggestellt wird;

17. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Auftrags Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 55/159

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/615, Ziffer 6)<sup>82</sup>.

#### 55/159. Überprüfung des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*in dankbarer Anerkennung* des bedeutenden Beitrags, den das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen ("das Gericht") zu der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen geleistet hat, und in Würdigung der wertvollen Arbeit der Mitglieder des Gerichts,

*in dem Wunsche*, dem Gericht dabei behilflich zu sein, seine künftige Tätigkeit so wirksam wie möglich auszuführen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Rechtspflege bei den Vereinten Nationen<sup>83</sup>,

*feststellend*, dass die Zweckmäßigkeit der Schaffung eines Berufungsmechanismus in Bezug auf die Entscheidungen des Gerichts geprüft werden muss,

*aner kennend*, dass die Generalversammlung bei der Ernennung von Mitgliedern des Gerichts berücksichtigen soll, dass eine angemessene Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt sowie eine ausgewogene geografische Vertretung in dem Gericht gewährleistet sein muss, und eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Statut des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen ("das Statut") mit Wirkung vom 1. Januar 2001 wie folgt zu ändern:

a) Artikel 3 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

"Das Gericht besteht aus sieben Mitgliedern, von denen nicht mehr als eines Angehöriger desselben Staats sein darf. Die Mitglieder verfügen über die erforderliche Befähigung und Erfahrung, so gegebenenfalls auch auf juristischem Gebiet. An den Sitzungen in einer jeweiligen Sache nehmen nur drei Mitglieder teil.";

b) Artikel 3 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

"Die Mitglieder werden von der Generalversammlung auf vier Jahre bestellt und können ein weiteres Mal wieder bestellt werden. Ein Mitglied, das an Stelle eines Mitglieds bestellt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, beendet die Amtszeit seines Vorgängers und kann ein weiteres Mal wieder bestellt werden.";

c) ein neuer Artikel 8 wird eingefügt und erhält die folgende Fassung:

"Sind die drei Mitglieder des Gerichts, die an den Sitzungen in einer jeweiligen Sache teilnehmen, der Auffassung, dass die vorliegende Sache eine bedeutende Rechtsfrage aufwirft, können sie diese Sache vor dem Urteilspruch jederzeit dem gesamten Gericht zur Prüfung vorlegen. Dieses ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind.";

d) die bisherigen Artikel 8 bis 13 des Statuts erhalten die Nummern 9 bis 14, und sämtliche Verweise zu diesen Artikeln werden entsprechend geändert;

e) soweit in dem Statut personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise;

f) Bezugnahmen auf "fünf Amtssprachen" in Artikel 7 Absatz 7 und in dem unnummerierten Artikel 11 Absatz 4 werden auf "sechs Amtssprachen" geändert;

2. *beschließt außerdem*, dass die Amtszeit der Mitglieder, die dem Gericht am 1. Januar 2001 angehören, um ein Jahr verlängert wird, und dass sie danach ein weiteres Mal wieder bestellt werden können, sofern sie dem Gericht nicht bereits seit mehr als sieben Jahren angehören;

3. *beschließt ferner*, dass das Statut mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Fassung erhält.

#### ANLAGE

#### Statut des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

##### Artikel 1

Durch dieses Statut wird ein als Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen bezeichnetes Gericht geschaffen.

<sup>82</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Frankreich, Irland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>83</sup> Siehe A/55/57.

**Artikel 2**

1. Das Gericht ist dafür zuständig, Klagen zu prüfen und zu entscheiden, in denen die Nichtbeachtung von Dienstverträgen oder Anstellungsbedingungen von Bediensteten des Sekretariats der Vereinten Nationen geltend gemacht wird. Die Bezeichnungen "Dienstverträge" und "Anstellungsbedingungen" schließen alle zur Zeit der behaupteten Nichtbeachtung geltenden einschlägigen Regeln und Vorschriften, einschließlich der Regeln über das Pensionswesen, ein.

2. Der Zugang zu dem Gericht steht folgenden Personen offen:

a) jedem Bediensteten des Sekretariats der Vereinten Nationen, selbst wenn sein Dienstverhältnis nicht mehr besteht, sowie jeder Person, die nach dem Tode des Bediensteten in seine Rechte eingetreten ist;

b) jeder anderen Person, die nachweisen kann, dass sie Rechtsansprüche aus einem Dienstvertrag oder aus Anstellungsbedingungen hat, einschließlich der in dem Personalstatut und der Personalordnung enthaltenen Bestimmungen, auf die sich der Bedienstete hätte berufen können.

3. Streitigkeiten darüber, ob das Gericht zuständig ist, werden durch das Gericht entschieden.

4. Die Zuständigkeit des Gerichts erstreckt sich jedoch nicht auf Klagen, deren Grund vor dem 1. Januar 1950 erwuchs.

**Artikel 3**

1. Das Gericht besteht aus sieben Mitgliedern, von denen nicht mehr als eines Angehöriger desselben Staates sein darf. Die Mitglieder verfügen über die erforderliche Befähigung und Erfahrung, so gegebenenfalls auch auf juristischem Gebiet. An den Sitzungen in einer jeweiligen Sache nehmen nur drei Mitglieder teil.

2. Die Mitglieder werden von der Generalversammlung auf vier Jahre bestellt und können ein weiteres Mal wieder bestellt werden. Ein Mitglied, das an Stelle eines Mitglieds bestellt wird, dessen Amtszeit nicht abgelaufen ist, beendet die Amtszeit seines Vorgängers und kann ein weiteres Mal wieder bestellt werden.

3. Das Gericht wählt seinen Präsidenten und seine beiden Vizepräsidenten aus dem Kreis seiner Mitglieder.

4. Der Generalsekretär stellt dem Gericht einen Exekutivsekretär und andere für notwendig erachtete Bedienstete zur Verfügung.

5. Ein Mitglied des Gerichts kann von der Generalversammlung seines Amtes nur dann enthoben werden, wenn es nach einstimmiger Auffassung der übrigen Mitglieder nicht geeignet ist, dieses weiter auszuüben.

6. Bei Rücktritt eines Mitglieds des Gerichts ist das Rücktrittsschreiben an den Gerichtspräsidenten zur Weiterleitung an den Generalsekretär zu richten. Mit der Benachrichtigung des letzteren wird der Sitz frei.

**Artikel 4**

Das Gericht tritt an den in seiner Verfahrensordnung festzulegenden Terminen zu ordentlichen Tagungen zusammen, sofern Rechtssachen anhängig sind, die nach Ansicht des Präsidenten die Abhaltung einer Tagung rechtfertigen. Der Präsident kann außerordentliche Tagungen einberufen, wenn die anhängigen Rechtssachen dies erfordern.

**Artikel 5**

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen trifft die für die Tätigkeit des Gerichts notwendigen Verwaltungsregelungen.

2. Die Kosten des Gerichts werden von den Vereinten Nationen getragen.

**Artikel 6**

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Statuts legt das Gericht seine Verfahrensordnung fest.

2. Die Verfahrensordnung enthält Bestimmungen betreffend

a) die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten;

b) die Besetzung des Gerichts bei seinen Tagungen;

c) die formale Gestaltung der Klage und das Verfahren für die Klageerhebung;

d) den Beitritt von Personen, denen das Gericht nach Artikel 2 Absatz 2 offen steht und deren Rechte von dem Urteil berührt werden könnten;

e) die Anhörung von Personen, denen das Gericht nach Artikel 2 Absatz 2 offen steht, selbst wenn sie keine Streitpartei in der Rechtssache sind, zu Informationszwecken und allgemein

f) andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gerichts.

**Artikel 7**

1. Eine Klage ist nur dann zulässig, wenn die Streitigkeit von der betreffenden Person zuvor dem nach dem Personalstatut vorgesehenen gemeinsamen Beschwerdeorgan unterbreitet wurde und dieses dem Generalsekretär seine Meinung übermittelt hat, es sei denn, der Generalsekretär und der Kläger haben vereinbart, die Klage direkt dem Verwaltungsgericht zu unterbreiten.

2. Sofern und soweit die Empfehlungen des gemeinsamen Organs zu Gunsten der ihm unterbreiteten Klage lauten, ist die Klage vor dem Gericht zulässig, wenn der Generalsekretär

a) die Empfehlungen zurückgewiesen hat;

b) binnen dreißig Tagen nach Übermittlung der Meinung keine Maßnahmen ergriffen hat;

c) binnen dreißig Tagen nach Übermittlung der Meinung den Empfehlungen nicht Folge geleistet hat.

3. Sofern und soweit die von dem gemeinsamen Organ abgegebenen und vom Generalsekretär angenommenen Empfehlungen zu Ungunsten des Klägers lauten, ist die Klage vor dem Gericht zulässig, sofern sie nach einstimmiger Auffassung des gemeinsamen Organs nicht offenbar unbegründet ist.

4. Eine Klage ist nur dann zulässig, wenn sie binnen neunzig Tagen nach den jeweiligen in Absatz 2 genannten Daten und Fristen eingereicht wird, beziehungsweise binnen neunzig Tagen nach Übermittlung der Meinung des gemeinsamen Organs, wenn die darin enthaltenen Empfehlungen zu Ungunsten des Klägers lauten. Gehen die Umstände, denen zufolge die Klage vor dem Gericht gemäß den Absätzen 2 und 3 zulässig ist, dem Datum der Bekanntgabe der ersten Tagung des Gerichts voraus, beginnt die Frist von neunzig Tagen mit diesem Datum zu laufen. Die besagte Frist wird jedoch auf ein Jahr verlängert, wenn die Erben eines verstorbenen Bediensteten oder der Treuhänder eines Bediensteten, der nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, die Klage im Namen des besagten Bediensteten erhebt.

5. In einer jeweiligen Sache kann das Gericht entscheiden, die Bestimmungen betreffend Fristen auszusetzen.

6. Die Klageerhebung bewirkt nicht die Aussetzung der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung.

7. Klagen können in allen sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen eingereicht werden.

#### **Artikel 8**

Sind die drei Mitglieder des Gerichts, die an den Sitzungen in einer jeweiligen Sache teilnehmen, der Auffassung, dass die vorliegende Sache eine bedeutende Rechtsfrage aufwirft, können sie diese Sache vor dem Urteilsspruch jederzeit dem gesamten Gericht zur Prüfung vorlegen. Dieses ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind.

#### **Artikel 9**

Das mündliche Verfahren des Gerichts ist öffentlich, sofern nicht das Gericht beschließt, dass außergewöhnliche Umstände den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

#### **Artikel 10**

1. Hält das Gericht die Klage für begründet, ordnet es die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung oder die Erfüllung der geltend gemachten Verpflichtung an. Gleichzeitig setzt das Gericht die Höhe der Entschädigung fest, die wegen des erlittenen Schadens an den Kläger zu entrichten ist, falls der Generalsekretär binnen dreißig Tagen nach Bekanntmachung des Urteils im Interesse der Vereinten Nationen entscheidet, den Kläger zu entschädigen, ohne weitere Maßnahmen in seiner Sache zu ergreifen, wobei die Entschädigung zwei Jahre des Nettogrundgehalts des Klägers nicht überschreiten soll. In außerge-

wöhnlichen Fällen kann das Gericht jedoch die Zahlung eines höheren Entschädigungsbetrags anordnen, wenn dies nach Auffassung des Gerichts gerechtfertigt ist. Jede solche Anordnung ist mit Gründen zu versehen.

2. Stellt das Gericht fest, dass das im Personalstatut oder in der Personalordnung vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten wurde, kann es die Sache auf Antrag des Generalsekretärs und vor einer Entscheidung in der Sache selbst zwecks Einleitung des erforderlichen Verfahrens oder Korrektur des Verfahrensfehlers zurückverweisen. Wird eine Sache zurückverwiesen, so kann das Gericht für einen durch die Verfahrensverzögerung verursachten Schaden die Zahlung einer Entschädigung an den Kläger anordnen, deren Höhe drei Monate des Nettogrundgehalts nicht übersteigen darf.

3. Soweit zutreffend, wird die Entschädigung von dem Gericht festgesetzt und von den Vereinten Nationen oder gegebenenfalls den gemäß Artikel 14 teilnehmenden Sonderorganisationen gezahlt.

#### **Artikel 11**

1. Alle Entscheidungen des Gerichts werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

2. Vorbehaltlich Artikel 12 sind die Urteile des Gerichts endgültig und unterliegen keinem Rechtsmittel.

3. Die Urteile sind mit Gründen zu versehen.

4. Die Urteile werden in einer der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen in zwei Urschriften ausgefertigt, die in den Archiven des Sekretariats der Vereinten Nationen verwahrt werden.

5. Jeder Streitpartei wird eine Abschrift des Urteils übermittelt. Interessierten Personen werden auf Ersuchen ebenfalls Abschriften zur Verfügung gestellt.

#### **Artikel 12**

Der Generalsekretär oder der Kläger können bei dem Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die vor Verkündung des Urteils dem Gericht und auch der die Wiederaufnahme beantragenden Partei unbekannt war, sofern diese Unkenntnis nicht schuldhaft war. Der Antrag ist binnen dreißig Tagen nach Bekanntwerden der Tatsache und binnen eines Jahres nach Verkündung des Urteils zu stellen. In Urteilen vorkommende Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder Auslassungen können vom Gericht jederzeit aus eigener Initiative oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden.

#### **Artikel 13**

Dieses Statut kann auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung geändert werden.

**Artikel 14**

1. Nach einem Briefwechsel zwischen dem Präsidenten des Gerichtshofs und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, in dem die maßgeblichen Bedingungen festgelegt werden, wird die Zuständigkeit des Gerichts auf das Personal der Kanzlei des Internationalen Gerichtshofs ausgeweitet.

2. Das Gericht ist dafür zuständig, Klagen zu prüfen und zu entscheiden, in denen die aus einem Beschluss des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen resultierende Nichtbeachtung der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen geltend gemacht wird und die dem Gericht vorgelegt werden von

a) jedem Bediensteten einer Mitgliedorganisation des Pensionsfonds, die die Gerichtsbarkeit des Gerichts in Fällen im Zusammenhang mit dem Pensionsfonds angenommen hat, sofern der Bedienstete nach Artikel 21 der Satzung des Fonds berechtigt ist, Mitglied des Fonds zu sein, selbst wenn sein Dienstverhältnis nicht mehr besteht, und jeder Person, die nach dem Tod des Bediensteten in dessen Rechte eingetreten ist;

b) jeder anderen Person, die nachweisen kann, dass sie auf Grund der Mitgliedschaft eines Bediensteten dieser Mitgliedorganisation in dem Fonds nach der Satzung des Pensionsfonds Rechtsansprüche hat.

3. Die Zuständigkeit des Gerichts kann auf jede Sonderorganisation ausgeweitet werden, die im Einklang mit den Artikeln 57 und 63 der Charta mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebracht wurde, wobei die Bedingungen dafür in einem vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der betreffenden Organisation zu schließenden Sonderabkommen festgelegt werden. Jedes Sonderabkommen dieser Art hat vorzusehen, dass die betreffende Organisation durch die Urteile des Gerichts gebunden wird und für die Zahlung einer etwaigen Entschädigung verantwortlich ist, die einem Bediensteten der Organisation von dem Gericht zugesprochen wird, und hat unter anderem Bestimmungen betreffend die Beteiligung der Organisation an den administrativen Vorkehrungen für die Tätigkeit des Gerichts und betreffend ihren Anteil an den Kosten des Gerichts zu enthalten.

4. Die Zuständigkeit des Gerichts kann mit Zustimmung der Generalversammlung auch auf jede andere auf Grund eines Vertrages geschaffene, an dem gemeinsamen System der Beschäftigungsbedingungen teilnehmende internationale Organisation oder Institution ausgeweitet werden, wobei die Bedingungen dafür in einem vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der betreffenden Organisation oder Institution zu schließenden Sonderabkommen festgelegt werden. Jedes Sonderabkommen dieser Art hat vorzusehen, dass die betreffende Organisation oder Institution durch die Urteile des Gerichts gebunden wird und für die Zahlung einer etwaigen Entschädigung verantwortlich ist, die einem Bediensteten der Organisation oder Institution von dem Gericht zugesprochen wird, und hat unter anderem Bestimmungen betreffend ihre Beteiligung an den administrativen Vorkehrungen für die Tätigkeit des Gerichts und betreffend ihren Anteil an den Kosten des Gerichts zu enthalten.

**RESOLUTION 55/160**

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/616, Ziffer 7)<sup>84</sup>.

**55/160. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Interamerikanische Entwicklungsbank**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche,* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interamerikanischen Entwicklungsbank zu fördern,

1. *beschließt,* die Interamerikanische Entwicklungsbank einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

**RESOLUTION 55/161**

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 12. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/648, Ziffer 7)<sup>85</sup>.

**55/161. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche,* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zu fördern,

1. *beschließt,* die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

<sup>84</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Barbados, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Frankreich, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Peru, Portugal, Spanien, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>85</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, El Salvador, Frankreich, Gabun, Guinea, Irland, Italien, Kamerun, Kongo, Kuba, Mauretanien, Portugal, São Tomé und Príncipe, Spanien, Tschad und Zentralafrikanische Republik.